

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 27. November 2017 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 22

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
Bgm.Stv. Vitus Gredler
GV Franz Erler
GV Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Hermann Egger
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
GR Maria Tipotsch
GR Peter Widmoser

Zuhörer: 10
ab Pkt. 3 6

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24. Oktober 2017
- 2) Gemnova: Angebot Projekt Feuerwehr/Rotes Kreuz
- 3) Steuern und Abgaben: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen mit Wirkung ab 1.1.2018 sowie Festsetzung der Umlage der Kosten für die Waldaufsicht und Betreuung
- 4) Änderung der Gebührenverordnungen der Gemeinde Tux - Aufhebung der Vergnügungssteuerverordnung von 2001 - Erlassung einer Hundesteuerverordnung - jeweils mit Wirksamkeit ab 1.1.2018
- 5) Hintertuxer Auenweg: Vorlage Vertrag betr. Beseitigung Engstelle Nenner
- 6) Raumordnung: 96. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste .1009, 898/1, 899/1, .604 und .605 KG 87122 Tux (Tennerhof)
- 7) Raumordnung: 97. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 981/4 KG 87122 Tux (Waldegg)
- 8) Raumordnung: 76. Erlassung (Änderung) eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 1486/3 (Hotel Bergland Stock GmbH)
- 9) Ausschuss für Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur: Vorlage der Niederschrift über die Sitzung am 21.11.2017

- 10) Ausschuss für Sport und Vereine: Vorlage der Niederschrift über die Sitzung am 21.11.2017
- 11) Bundesmusikkapelle Tux: Zustimmung der Gemeinde Tux zu § 16 Abs. 3 und 4 (freiwillige Auflösung des Vereines) der geänderten Statuten
- 12) Abschaffung des Pflegeregresses: Beschluss Resolution
- 13) Bericht des Bürgermeisters
- 14) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 24.10.2017 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderäte Alfred Pertl und Willi Schneeberger haben an dieser Sitzung nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Das Angebot der GEMNOVA vom 18.11.2017 für die Projektsbegleitung und Durchführung der Vergabeverfahren beim Neubau des Blaulichtzentrums (Feuerwehr und Rettung) wird vorgelegt. Dieses lautet auf € 97.000,-- (Pauschale) ohne Ust. und beinhaltet folgende Leistungen: Grundlagenerarbeitung, Begleitung eines geladenen Architekturwettbewerbs, Projektbegleitung und Planungsprojektsteuerung, Durchführung der Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz sowie die Projektbegleitung und Umsetzungsprojektsteuerung.

Bei diesem Tagespunkt ist Hr. Dipl. Ing. Alexander Gostner von der GEMNOVA anwesend, erläutert ausführlich das Umsetzungskonzept und steht dem Gemeinderat für Fragen zur Verfügung.

Es gibt 2 Umsetzungsmöglichkeiten:

Klassische Abwicklung:

Architekturwettbewerb mit Generalplaner oder Fachplaner mit Architektur und ÖBA, weitere Vorgangsweise mit Planung, Ausschreibungen und Vergaben und schließlich Bauarbeiten (sowie bisher gehandhabt) - Kostensicherheit 60-70%, Umsetzung dauert länger
Vorteile: Umsetzung flexibler, regionale Vergabe möglich, Planungstiefe für die Vergaben, aktive Kostensteuerung
Nachteile: Terminsituation, Kostensicherheit zu einem späteren Zeitpunkt, Termin- und Kostenrisiko beim Auftraggeber, „Ergebnisunsicherheit“ beim Architekturwettbewerb

Totalübernehmerverfahren:

Kostensicherheit 85-90%, Umsetzung geht schneller
Vorteile: Pauschalpreise, Verhandlungsmöglichkeiten, Projekt und Kosten stehen fest, Eingriff in die Planung vor Vertragsabschluss einfacher möglich

Nachteile: Nachtragsrisiko bei Leistungsänderungen, Planungstiefe (jedes Baudetail muss vorher exakt festgelegt werden) wenig Mitsprache bei Subunternehmern, Unflexibel und kaum Änderungsmöglichkeiten ohne Mehrkosten.

Fragen und Diskussion.
Keine Beschlussfassung.

Zu Punkt 3)

Der Gemeinderat genehmigt ab 1.1.2018 nachstehende Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie folgende Entgelte und Tarife für die sonstigen Einnahmen (Beträge in EURO und inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer):

Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H.	der Bemessungsgrundlage; Kommunalsteuerbefreiung für Lehrlinge
Vergnügungssteuer		wird nicht mehr eingehoben
Hundesteuer	59,50	je Hund; Wach- und Therapiehunde 45,00
Erschließungsbeitragssatz	2,5 v.H.	des Erschließungskostenfaktors (€ 180,00) d.s. EURO 4,50
Ausgleichsabgabe		wird erhoben lt. VO vom 17.11.2015
Wasseranschlussgebühr	4,75	pro m2 der Bemessungsgrundlage
für Schwimmbecken	15,10	pro m3 Inhalt
Erweiterungsgebühr		wird durch Verordnung festgelegt
Wasserbenutzungsgebühr	0,56	pro m3 Verbrauch (gültig ab 1.7.2018)
Wasserzählermiete	7,20	für Zähler Dim. 3/5 m3/h
	12,30	für Zähler Dim. 7/10 m3/h
	27,70	für Zähler Dim. 20 m3/h
	54,60	für Zähler Dim. 65 m3/h
	150,30	für Großzähler 80 m3 und mehr
Kanalanschlussgebühr	14,00	pro m2 der Bemessungsgrundlage
Mindestanschlussgebühr	2.045,00	Mindestanschlussgebühr pro Objekt
Kanalbenutzungsgebühr	2,05	pro m3 Verbrauch (gültig ab 1.7.2018)
Gebühr für Dach- und Oberflächenwässer	0,30 0,21	je m2 Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) wie vor, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen
Müllabfuhrgebühren:		
Grundgebühr	10,45	je Einwohner und Jahr bei Haushalten
	10,45	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen
Weitere Gebühr	0,30 30,00	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse pro Rolle a 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Biomüll:		
Behälterentleerungen	0,14	je kg
Biosäcke	0,62 9,92 16,12	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe je Rolle Biomüllsäcke a 16 Stk. je Rolle Biomüllsäcke a 26 Stk.
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,30	je kg
Altholz	0,14	je kg
Autoreifen ohne Felge	2,80	je Reifen
Autoreifen mit Felge	4,60	je Reifen

Verbundstoffsammelsäcke	2,64	je Rolle a 10 Stk.
Zillertal Card (Zutrittskarte)	3,00	je Erstkarte
Zillertal Card (Zutrittskarte)	5,00	je Folgekarte
Friedhofgebühren:		
	28,30	für Einzelgrab und Jahr
	56,60	für Doppelgrab und Jahr
	73,00	für Wandgrab und Jahr
	24,40	für Urnennischen und Jahr
Graböffnungsgebühr	70 v.H.	der von der Fa. Wanker pro Öffnung verrechneten Kosten, d.s. dzt. 411,60
Grabbetreuung	94,30	pro Jahr
Benützung Leichenhalle	0,00	wird nicht mehr erhoben
Entgelte für:		
Lader	79,80	je Stunde
Unimog	65,40	je Stunde
Kehrmaschine (Unimog)	65,40	je Stunde
Kanalspülen mit Unimog	79,80	je Stunde
Holder Kommunalfahrzeug	55,80	je Stunde
Asphaltschneidegerät	40,40	je Stunde
Tarif für Mannstunde	31,40	je Stunde
Freiwillige Feuerwehr - Kostensätze nach § 2 TO 2017		Weiterverrechnung der Kostensätze in Anlassfällen für Einsatzleistungen sowie Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen lt. Tarifordnung 2017 des österr. Bundesfeuerwehrverbandes
Einmalige Anschlussgebühren LWL-Netz (Ftth)	200,00	pro Hausanschluss
Gebühren für Nutzung von Plakatwerbeflächen	4,00 2,50 2,00	pro Fläche bei Wochenmiete pro Fläche wöchentlich bei Saisonmiete pro Fläche wöchentlich für heimische Vereine
Benützungsggebühren für:		
Turnhalle	18,00 28,00	pro Abend oder Training für einheimische Vereine, Mann- schaften, Erwachsenenschule pro Benützung durch Skimannschaften und Trainingsgruppen Einheimische Kinder- und Jugendmannschaften dürfen die Einrichtung gratis benutzen.
Turnsaal mit Kletterwand	34,00	je Benützung
Benützung Aula	60,00 18,00	bei Großveranstaltungen bei Kleinveranstaltungen (Joga, Gymnastik, Fortbildung)
Schulküche	27,00	je Benützung
Gemeindesaal	49,00	je Veranstaltung
Kopien	0,20 0,30	je Seite A4 S/W; 0,60 je Seite A4 farbig je Seite A3 S/W; 1,00 je Seite A3 farbig
Gästemeldeblocks Endlosmeldezettel	7,00 100 v.H.	je Block der vom Lieferanten verrechneten Druckkosten
Kindergartenbeiträge:		
		Kinder ab dem 4. Lebensjahr frei
	32,00	für das 1. 3-jährige Kind
	16,00	für das 2. 3-jährige Kind; ab dem 3. Kind frei
	14,00	ermäßigter Tarif für 2 Wochentage
	20,00	ermäßigter Tarif für 3 Wochentage
Nachmittagstarife		

	20,00	monatlich für 1 Nachmittag/Woche
	35,00	monatlich für 2 Nachmittage/Woche
	45,00	monatlich für 3 Nachmittage/Woche
	50,00	monatlich für 4 Nachmittage/Woche
Flexible Nachm. Betreuung	7,00	pro Nachmittag nur in Ausnahmefällen
Beitrag f. Kindergartentaxi	26,00	je Kind und Monat; ab dem 3. Kind frei
	20,00	je Kind und Monat, wenn das Kind nur an 2 oder 3 Tagen den Kindergarten besucht
	5,00	je Kind und Monat für Mittagsbetreuung, wenn keine Nachmittagsbetreuung erfolgt
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten, d.s. dzt. 3,70 €
Tarife für Kinderkrippe:		
	62,00	monatlich für 2 Vormittage/Woche
	90,00	monatlich für 3 Vormittage/Woche
	110,00	monatlich für 4 Vormittage/Woche
	120,00	monatlich für 5 Vormittage/Woche
		Geschwisterbonus -50 % für das 2. Kind
	10,00	pro Tag für flexible Vormittagsbetreuung (in Ausnahmefällen und nach Verfügbarkeit)
Nachmittagstarife		gleiche Tarife wie beim Kindergarten
Ganztagesbetreuung		
	100,00	2 Vormittage und 2 Nachmittage
	150,00	3 Vormittage und 3 Nachmittage
	200,00	5 Vormittage und 4 Nachmittage
Mittagstisch	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten, d.s. dzt. 3,20 €
Schulische Tagesbetreuung an der VS und NMS Tux		Ermäßigung siehe Anmerkung 1
	10,00	monatlich für 1 Tag Tagesbetreuung/Woche
	20,00	monatlich für 2 Tage Tagesbetreuung/Woche
	30,00	monatlich für 3 Tage Tagesbetreuung/Woche
	35,00	monatlich für 4 Tage Tagesbetreuung/Woche
Mittagsbetreuung		(an Schultagen mit regulärem Nachmittagsunterricht)
1 Tag Mittagsbetreuung/Wo	5,00	monatlich für 1 Tag/Wo
2 Tage Mittagsbetreuung/Wo	10,00	monatlich für 2 Tage/Wo
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten, d.s. dzt. 5,20

Anmerkung 1: Für Familien mit mehreren Kindern werden für die Tagesbetreuung ab dem 2. Kind 50 % Ermäßigung gewährt. Diese Regelung gilt auch schulübergreifend.

Beschlussfassung: einstimmig

Festsetzung der Waldumlage für 2018:

Das Land hat empfohlen, mit der Festsetzung der Waldumlage für 2018 abzuwarten, bis die neue Waldordnung vorliegt.

Zu Punkt 4)

Die Festsetzung der Gebühren wie bisher in einer Auflistung ist formalrechtlich zu wenig. Um sicherzustellen, dass die Gebührensätze für die Gemeindeglieder nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch rechtsverbindlich Geltung erlangen, ist es erforderlich, die jeweiligen Gebührenverordnungen entsprechend zu ändern.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tux verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 16.11.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt (einstimmige Beschlussfassung):

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt **EURO 14,00** pro m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr pro Wohnobjekt bzw. Betriebsanlage beträgt **EURO 2.045,00** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die laufende Gebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 5 Abs. 2 beträgt je m³ Bemessungsgrundlage **EURO 2,05** - gültig ab 1.7.2018 - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im 1. Satz im Abs. 1 des **§ 3 (laufende Kanalgebühr)** wird nach dem Wort -reinigungsanlage folgende Wortfolge eingefügt: **und Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer**

Neu hinzugefügt wird nach dem Abs. 5 des **§ 5 (laufende Gebühr)** folgender 6. Absatz: **Die Gebühr für die Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer wird wie folgt festgesetzt: € 0,30 je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) sowie € 0,21 je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche), wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen.**

Im **§ 6 (Entrichtung der Gebühren)** wird nach dem Abs. 2. folgender Satz angefügt: **Die laufenden Kanalgebühren werden in 2 Raten vorgeschrieben.**

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 16.11.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt (einstimmige Beschlussfassung):

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt **EURO 4,75** je m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und nach § 3 Abs. 2 für Schwimmbecken **EURO 15,10** pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Wasserzins (Wasserbenützungsg Gebühr) nach § 4 Abs. 2 beträgt je m³ Bemessungsgrundlage **EURO 0,56** - gültig ab 1.7.2018 - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 3/5 m³/h **EURO 7,20**
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 7/10 m³ /h **EURO 12,30**
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 20/30 m³/h **EURO 27,70**
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 65 m³/h **EURO 54,60** und
für Großzähler mit der Nenngröße 80 m³/h **EURO 150,30**
inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 20.11.2007, kundgemacht am 23.11.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2016 (Gebührenfestsetzung) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt (einstimmige Beschlussfassung):

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt für

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| a) Haushalte pro Person | € 10,45 = 100 % |
| b) sonstige Gebührenpflichtige | € 10,45 = 100 % |

Dem Absatz 1 im **§ 4 (weitere Gebühren)** wird folgende Wortfolge angehängt: **sowie die Kosten für das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz, Autoreifen sowie die Ausgabe von Verbundstoffsammelsäcken und Zutrittskarten.**

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Restmüll: Weitere Gebühr	0,30	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse
	30,00	pro Rolle a 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Biomüll:		
Behälterentleerungen	0,14	je kg
Biosäcke	0,62	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe
	9,92	je Rolle Biomüllsäcke a 16 Stk.
	16,12	je Rolle Biomüllsäcke a 26 Stk.
c) Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,30	je kg
Altholz	0,14	je kg
Autoreifen ohne Felge	2,80	je Reifen
Autoreifen mit Felge	4,60	je Reifen
Verbundstoffsammelsäcke	2,64	je Rolle a 10 Stk.
Zillertal Card (Zutrittskarte)	3,00	je Erstkarte
	5,00	je Folgekarte

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 26.6.1980, kundgemacht am 27.6.1980, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt (einstimmige Beschlussfassung):

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 und die Verlängerungsgebühr nach § 3 betragen:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| für ein Einzelgrab | EURO 28,30 pro Jahr |
| für ein Doppelgrab | EURO 56,60 pro Jahr |
| für ein Wandgrab | EURO 73,00 pro Jahr |
| für eine Urnennische | EURO 24,40 pro Jahr |

2. Die Gebühren nach § 4 betragen:

- | | |
|----------------------------|---|
| Grabbetreuung | EURO 94,30 pro Jahr |
| Benützung der Leichenhalle | wird nicht mehr erhoben |
| Graböffnungsgebühr | 70 v.H. der von der Fa. Wanker pro Öffnung verrechneten Kosten, d.s. dzt. EURO 411,60 |

Artikel V

Die **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Tux, kundgemacht am 18.11.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt (einstimmige Beschlussfassung):

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 (Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz) wird mit **2,5 v.H.** festgesetzt.

Artikel VI

vorgezogener Erschließungsbeitrag - wird nicht erhoben

Artikel VII

Gehsteigbeitrag - wird nicht erhoben

Artikel VIII

Gebrauchsabgabe - wird nicht erhoben

Artikel IX

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Erlassung einer Verordnung betr. die Aufhebung der Vergnügungssteuerverordnung vom 12.11.2001

Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2011, mit Beschluss 27. November 2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Tux vom 12.11.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Erlassung einer Verordnung über die Einhebung einer Hundesteuer mit Wirksamkeit ab 1.1.2018:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 27.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 - Hundesteuer

Die Gemeinde Tux erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 - Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet von Tux gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 59,50 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 - Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde Tux zu melden.*

§ 4 - Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 3. Quartal jeden Jahres.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 5)

Der von Notar Mag. Reitter verfasste Entwurf vom 5.10.2017 eines Kauf- und Überlassungsvertrages wird vorgelegt.

Ziel ist die Beseitigung der Straßenengstelle im Bereich des Nennerhofes.

Dem Vertrag voraus geht der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 17.1.2017.

Inhalt des Kauf- und Überlassungsvertrages sind Grundstücksänderungen (Punkt II) u. zw. die Abtrennung des Trennstückes 1 von 70 m² aus dem Gst 1770/2 (Nenner) sowie des Trennstückes 2

von 8 m² (Gemeinde Tux) bei Einbeziehung in das Gst 1773 (Gemeinde Tux - Hintertuxer Auenweg) und des Trennstückes 3 von 74 m² (Gemeinde Tux) bei Einbeziehung in das Gst 1770/2 (Nenner). Lt. Vertragspunkt III wird das Trennstück 2 von 8 m² aus der gemeindeeigenen Liegenschaft in EZ als Wegfläche in das Öffentliche Wegegut der Gemeinde Tux übernommen.

Laut Punkt IV (Einleitende Feststellung, Kaufgegenstand) ist Kaufgegenstand das Trennstück 1 von 70 m² des Gst 1770/2 (Nenner) und zwar im unbebauten Zustand, wobei festgehalten wird, dass das kaufgegenständliche Trennstück derzeit noch bebaut ist und der derzeit bestehende Gebäudeteil auf Veranlassung und Kosten des Verkäufers abgerissen wird.

Lt. Vertragspunkt V (Kaufvereinbarung) verkauft Stefan Mader und übergibt hiermit den vorangeführten Kaufgegenstand, wie dieser liegt und steht, an die Gemeinde Tux als Verwalterin des Öffentlichen Wegegutes, die sich als Übernehmerin erklärt und diese Grundfläche zur Übernahme in das öffentliche Wegegut (Gst 1773) übernimmt.

Lt. Vertragspunkt VI (Kaufpreis, Abstattung, Grundstücksüberlassung) beträgt der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis insgesamt € 784.300,00. Darin enthalten ist auch der Wert des Trennstückes 3 von 74 m² in Höhe von € 70.300,00, sodass ein tatsächlicher Kaufpreis von € 714.000,00 zur tatsächlichen Bezahlung fällig wird.

Dieser Preis entspricht dem Grundsatzbeschluss vom 17.1.2017.

Die Abstattung erfolgt in 2 Raten wertgesichert mit Ausgangsbasis Februar 2017, u. zw. Teilkaufpreis in Höhe von € 357.000,00 bis längstens einlangend 14 Tages nach Fertigstellung der Außenfassade des geplanten Neubaus auf Gst 1770/2, der Restbetrag in Höhe von € 357.000,00 bis längstens am 30.4.2019.

Die Vertragspunkte VII und VIII beinhalten Feststellungen zur Übergabe, Übernahme, Stichtag sowie Gewährleistung).

Vertragspunkt IX erfordert als Voraussetzung einen rechtskräftigen Baubescheid zum Bauansuchen des Grundeigentümers Stefan Mader vom 21.7.2017 sowie einen rechtsgültigen Gemeinderatsbeschluss betreffend die Verordnung einer geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahme zumindest im Bereich des Gst 1770/2 und zwar in der Weise, dass die entsprechende Empfehlung des auf Veranlassung und Kosten der Gemeinde Tux einzuholenden Gutachtens eines straßenbautechnischen Sachverständigen tatsächlich realisiert wird.

Sohin entfaltet dieser Vertrag seine volle Rechtswirksamkeit erst am Tag des Eintrittes der vorangeführten Bedingungen.

Sollten diese Rechtswirksamkeitsvoraussetzungen nicht bis längstens 30.6.2019 erfüllt sein, gilt dieser Vertrag als endgültig nicht zustande gekommen.

Punkt 10 enthält allgemeine Bestimmungen.

Lt. Vertragspunkt XI übernimmt die Gemeinde Tux sämtliche, aus Anlass der Errichtung dieser Urkunde entstehenden Kosten des Vertragsverfassers.

Lt. Punkt XII werden die Grundstücksflächenübertragungen mittels Anmeldebogen grundbücherlich durchgeführt.

Zum Punkt Geschwindigkeitsbegrenzung berichtet der Bürgermeister über ein Gespräch mit Ing. Günther Hollaus von der Landesstraßenverwaltung.

Die Straße wird 5,80 m breit.

Der Bürgermeister berichtet, dass Hr. Mader auf seinem Grundstück einen 1,75 m breiten Gehsteig errichten und der Gemeinde das Recht der Benutzung als Gehsteig einräumen wird.

Diesbezüglich wurde ein Nachtrag, bezeichnet mit Gehsteig, verfasst.

Demnach räumt Stefan Mader für sich und seine Rechtsnachfolger auf der mit „Gehsteig“ bezeichneten Fläche der Gemeinde Tux als Verwalterin des Öffentlichen Wegegutes das Recht der Benutzung als Gehsteig ein.

Die Kosten des Unterbaues hat Stefan Mader allein zu bezahlen, die weiteren Kosten und die Kosten für die Erhaltung und Instandhaltung hat die Gemeinde Tux allein zu tragen.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Kaufvertrag und Überlassungsvertrag - Vertragsentwurf vom 5.10.2017 sowie dem Nachtrag - Vertragsentwurf vom 5.10.2017 zum vorgenannten Vertrag wird zugestimmt.

Zu Punkt 6)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2017-00007 vom 20.9.2017) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 20.9.2017 werden vorgelegt.

Auf dem Planungsbereich befindet sich die Hofstelle des Grundeigentümers. Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind getrennt voneinander errichtet.

Der Widmungswerber plant vorerst den Abbruch des bestehenden und die Neuerrichtung eines Wirtschaftsgebäudes für 8 Milchkühe, 6 Stk. Jungvieh und 5 Kälber.

Die in der raumplanerischen Stellungnahme erwähnten Gebäudeteile Garagenraum mit darauf geplanten 2 Wohnungen gelangen nicht zur Ausführung. Es wurden dazu geänderte Planunterlagen vorgelegt.

In späterer Folge soll auch das Bauernhaus neu errichtet werden.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung sowie der Lage am Geislweg (Gemeindestraße) gegeben.

Nach der Vorlage eines geotechnischen Gutachtens (ein Teil der Widmungsfläche liegt im Braunen Hinweisbereich - Rutschung) durch das IB i.n.n. vom 30.10.2017 bestehen lt. Stellungnahme II der WLW vom 6.11.2017 *nunmehr keine Bedenken gegen die Änderung der Flächenwidmung bzw. Bebauung des Grundstückes.*

Die Abt. Agrarwirtschaft tritt lt. deren Schreiben vom 27.9.2017 *einer Widmung in „Sonderfläche Hofstelle“ aus fachlicher Sicht nicht entgegen.*

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 20. September 2017, mit der Planungsnummer 934-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich .1009, 898/1, 899/1, .604, .605 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück .1009 KG 87122 Tux

rund 133 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück .604 KG 87122 Tux

rund 38 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück .605 KG 87122 Tux

rund 117 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 898/1 KG 87122 Tux

rund 19 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **899/1 KG 87122 Tux**

rund 2260 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 7)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2017-00008 vom 19.10.2017) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 25.10.2017 werden vorgelegt. Der Enkel des Grundeigentümers möchte neben dem bestehenden Wohnhaus „Waldegg“ in Vorderlanersbach 160 auf dem Gst 981/4 GB Tux ein Wohnhaus für den Eigenbedarf errichten, weshalb eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Freiland in Wohngebiet § 38.1 TROG erforderlich ist.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestands- und Umgebungsbebauung sowie der Lage am Geislweg (Gemeinestraße) gegeben.

Eine Gefahrenzone oder ein Hinweisbereich sind nicht ausgewiesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 934-2017-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 981/4 KG 87122 Tux (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück **981/4 KG 87122 Tux**

rund 1519 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 14 m²

von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 8)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 68-2017 vom 20.11.2017) werden vorgelegt.

Anlass der Erlassung dieses BEB ist die geplante Bebauung des Gst 1486/3 mit einem Personal- und Appartementhaus durch die Bergland Stock GmbH.

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Tourismusgebiet § 40 (4) gewidmet. Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen (Stempelbeschreibung (z1/T 04/D2).

Die erforderliche Erschließung ist auf Grund der Lage an der Landesstraße und dem Nöblauweg (Gemeindeweg) sowie der Umgebungsbebauung gegeben.

Der BEB wurde in mehreren Bauausschuss-Sitzungen beraten. Zuletzt am 5.7.2017.

Der vom Bauausschuss verlangte Parkplatznachweis wurde zwar vorgelegt, ist aber sehr allgemein und unbestimmt gehalten. Vermutlich liegen einige Parkplätze in der roten Gefahrenzone oder sind anderen Gebäuden (Bergland oder Madseiterhof?) zuzuordnen. Hier ist der Bauwerber aufzufordern, einen Lageplan mit den auf anderen Flächen als dem vom Bebauungsplan betroffenen Grundstück situierten Stellplätzen bis zum Erlassungsbeschluss vorzulegen.

Da die gesamte Grundfläche in der gelben Gefahrenzone des Madseitbaches liegt, ist von der WLV eine Stellungnahme einzuholen.

Der Erlassungsbeschluss wird daher erst nach Vorlage einer positiven Stellungnahme gefasst.

Folgende Planinhalte sind vorgesehen:

Die Straßenfluchtlinie folgt der Gemeindestraße zu Gst 1784 bzw. der Landesstraße zu 1748/1 ohne Abstand.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 4,00 m.

Dieser Abstand wurde vor Ort mit dem Baubezirksamt Innsbruck abgesprochen.

Bebauungsregeln:

Der Planungsbereich ist im Sinne einer zweckmäßig und Boden sparenden Bebauung mit einer Mindestbaumassendichte von 1,00 zu bebauen. Weiters erfolgt die Bebauung in offener Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. a.

Die Höhen wurden mit zwei unterschiedlichen höchsten Gebäudepunkten festgelegt. Für den nördlichen Teil ist ein HGH mit 1418,75 m ü. Adria fixiert worden und zusätzlich eine Höhenlage mit 1405,50 m ü. Adria. Für den südlichen Teil ist ein HGH mit 1418,70 m ü. Adria und eine Höhenlage von 1404,50 m ü. A. festgelegt. Zudem ist der gesamte Planungsbereich mit maximal 5 oberirdischen Geschoßen zu bebauen.

Die Festlegungen gründen sich auf dem vorliegenden Entwurf für den Neubau des Apartmenthauses und wurden im Bauausschuss der Gemeinde Tux diskutiert und für raumordnerisch vertretbar erachtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumord-

nung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1483/3 GB Tux laut planlicher und schriftlicher Darstellung des AB Kotai Raumordnung vom 30.11.2017 bis zum 29.12.2017 (Planbezeichnung BEB 66-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 9)

Das Protokoll des Ausschusses für Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur vom 21.11.2017 wird von der Ausschussvorsitzenden vorgetragen.

Gegenstand der Beratungen waren:

Familienfreundliche Gemeinde:

Österreichweit haben schon 410 Gemeinden diese Zertifizierung gemacht. Vorteile sind: aktive Beteiligung der Bürger, Identifizierung mit der Gemeinde, Ansiedelung statt Abwanderung, Attraktivität wird erhöht u.a.m. .

Die nächsten Schritte sind die Teilnahme am Auditseminar in Innsbruck, danach müsste ein Gemeinderatsbeschluss für die Durchführung erfolgen. Nach dem Projektstart wird mit der Öffentlichkeitsarbeit begonnen und Projektgruppen werden gebildet. Nach Umsetzung der Projektvorschläge (dazu hat die Gemeinde Tux 3 Jahre Zeit) wird das Zertifikat „familienfreundliche Gemeinde“ verliehen.

Die Ausschussvorsitzende GV Alexandra Peer hat sich zur Teilnahme bereit erklärt. Weitere Gemeinderäte sollten sich noch melden. Es gibt 2 Termine im Jahr 2018. Diese sind aber noch nicht bekannt.

Anliegen der Jugend:

Schüler aus der letztjährigen 3. Klasse machten sich Gedanken, was in der Gemeinde für die Jugend gebraucht würde (z.B. ein Jugendraum ...) und stellte diese dem Bürgermeister vor.

Vom Land Tirol wird die Jugendgemeindeberatung unterstützt und gefördert.

Martina Steiner, die Vertretung vom Land, war am 13. Juni in Tux und erklärte der Ausschussvorsitzenden sowie Walter Bertoni als Elternteil, Dir. Gerold Wisiol und dem Bürgermeister ihr Aufgabengebiet.

Das leerstehende FC Gebäude wurde besichtigt und würde für eine Adaptierung für die Jugend keine zu großen Kosten in Anspruch nehmen. Weiters wurde auch darüber gesprochen, dass die Räumlichkeiten von einer Person betreut werden müssen. Frau Steiner berichtete von ihren Erfahrungen und würde die Betreuung mit 12 Std. (gesamt) empfehlen.

Im Juli erfolgt eine Besichtigung der Jugendräume und Mayrhofen und Schwendau.

Bei Interesse sollte noch dieses Jahr einen Antrag zur Unterstützung und Begleitung bei der Umsetzung von jugend- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Projekten stellen.

Der Ausschuss schlägt vor, Antrag an die Tiroler Landesregierung Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Fachbereich Jugend noch dieses Jahr zu stellen.

Diskussion.

Die Räumlichkeiten (Keller) sind wenig attraktiv.

Der Betrieb steht und fällt mit der Betreuungsperson. Diese muss die Gemeinde anstellen.

Einstimmiger Beschluss:

Die Kosten für eine Adaptierung bzw. notwendigen Umbauarbeiten des alten Fußballer-Vereinslokals sollen von einem Fachmann (Arch. Kotai) ermittelt werden, damit um die Förderung beim Land angesucht werden kann. Dies soll noch im heurigen Jahr erfolgen.

Zu Punkt 10)

Das Protokoll des Ausschusses für Sport vom 21.11.2017 wird vorgelegt.

Der Vorsitzende, Walter Bertoni, berichtet über die erfreuliche Platzierung der Teilnehmer am Tiroler Radwettbewerb. 2017 erstmalig dabei, schafften sowohl die Gemeinde als auch die NMS den 7. Platz.

Insgesamt beteiligten sich 89 Tuxer. Vom Frühling bis Ende September wurden 37.076 km von Tuxer Radfahrern gefahren und eingetragen. 3 Schüler und 3 Erwachsene werden mit je 30 Euro Tuxer Geschenkgutscheinen belohnt.

Die Gemeinde Tux gratuliert folgenden Gewinnern:
Schüler: Leonie Hübner, Leonie Tipotsch und Anna Peer
Erwachsene: Elisabeth Stock, Harald Stock und Peter Bacher sen.

Das Protokoll wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 11)

Die Bundesmusikkapelle Tux musste ihre Statuten überarbeiten und hat diese in der Generalversammlung am 26.11.2017 beschlossen.

Im § 16 ist auch die freiwillige Auflösung des Vereins geregelt. Abs. 3 und 4 betreffen die Übergabe und Verwaltung des Vereinsvermögens an und durch die Gemeinde. Dazu ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Wortlaut Abs. 3:

Das Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Gemeinde Tux übergeben werden, die es solange verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleichem gemeinnützigem Zweck in der selben Gemeinde bildet.

Abs. 4:

Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde Tux das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Erträge aus dem Vereinsvermögen sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Abs. 5:

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Tux wurde hergestellt.

Einstimmiger Beschluss:

Der Vorgangsweise wird zugestimmt und ist somit das Einvernehmen mit der Gemeinde Tux hergestellt.

Zu Punkt 12)

Der Bürgermeister berichtet in dieser Angelegenheit.

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Resolution zur Vorlage an die neue Bundesregierung anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSSES:

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherig freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 13)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Nächtigungsergebnis Oktober 2017: 89.215 +0,70% zum Vorjahresmonat

Urkunde von BM Rupprechter für die Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche 2017

Beschneigung Loipe in Madseit - Kosten mit ca. € 37.000,-- etwas höher - der Drittel-Anteil der Gemeinde erhöht sich entsprechend (Kenntnisnahme)

Gespräch mit Landesrat Tratter - Zusage für Bedarfszuweisung über € 50.000,-- für die Behebung der Katastrophenschäden 2017 im Ausmaß von rd. € 500.000,--)

Die neue Homepage der Gemeinde wird am 6.12. freigeschaltet

Zu Punkt 14)

Anfragen, Anträge und Allfälliges

Willi Schneeberger:

Abrechnung Baumaßnahmen Straße oberes Dorf Lanersbach?

AW: Abrechnung Fa. Rieder verzögert sich, soll aber bis Mitte Dezember vorliegen, Kosten in etwa im Rahmen der Ausschreibung

Willi Schneeberger:

Finanzierung Kindergarten und Vorausschau unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzen bei Projekten wie Neubau Feuerwehr/Rotes Kreuz, Austausch Feuerwehrfahrzeuge, Sozialbereich?

sowie Appel an den Überprüfungsausschuss, Sitzungen durchzuführen

Schutz- und Verbauungsmaßnahmen Niklasbach dringlich machen (bes. Erhöhung Uferschutz im Dorfbereich)

AW: Budget 2018 samt Vorausschau muss ohnehin bei der Haushaltssitzung vorgelegt und beraten werden

Sitzung des Überprüfungsausschusses wurde auf den 6.12. ausgeschrieben

Franz Geisler: Wegbaustelle Geislweg bezüglich Leitschienen?

AW: Leitschienen Bruchbach - Samer werden nach Auskunft der Güterwegabteilung noch vor Weihnachten gemacht.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: